



3. April 2017

10.519 Parlamentarische Initiative **Modifizierung von Artikel 53 StGB**

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	3
3.1	Ziele der Vorlage.....	3
3.2	Generelle Einschätzung	4
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs	5
4.1	Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	5
4.1.1	Artikel 53 Buchstabe a; Herabsetzung der Obergrenze	5
4.1.2	Artikel 53 Buchstabe a; Wiedergutmachung für Übertretungen und Unternehmensbussen nach Artikel 102 StGB.....	5
4.1.3	Artikel 53 Buchstabe c; Anerkennung des Sachverhaltes	6
4.2	Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003.....	7
4.3	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927	8
4.4	Weitere Anregungen	8
5	Einsichtnahme.....	8

Zusammenfassung

Die Vernehmlassung zur Änderung der Wiedergutmachungsregelung wurde vom 20. Oktober 2016 bis zum 3. Februar 2017 durchgeführt.

Die Revisionsvorlage wird von einer grossen Mehrheit begrüsst. Sowohl zustimmende als auch ablehnende Stellungnahmen ziehen jedoch die zwingende Notwendigkeit der Revision in Zweifel. Hinsichtlich der Herabsetzung der Obergrenze wird grossmehrheitlich die Variante 1 bevorzugt. Gleiches gilt für die Anerkennung des Sachverhaltes durch den Täter und die explizite Erwähnung, dass die Wiedergutmachung auch für Übertretungen anwendbar ist.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zum Vorentwurf Modifizierung von Artikel 53 StGB dauerte vom 20. Oktober 2016 bis zum 3. Februar 2017. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 5 politische Parteien und 10 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 41 Stellungnahmen ein.

3 Organisationen¹ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Ziele der Vorlage

Die Kommission ist der Meinung, dass der Anwendungsbereich von Artikel 53 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enger gefasst werden sollte, und stellt zwei Varianten zur Diskussion. Die Mehrheit schlägt vor, dass eine Wiedergutmachung nur noch möglich sein soll, wenn als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt (Variante 1). Eine Minderheit der Kommission möchte die Obergrenze noch stärker senken und beantragt, als Obergrenze eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse vorzusehen (Variante 2). Mit der Aufnahme der Busse in Artikel 53 StGB möchte die Kommission in beiden Varianten präzisieren, dass eine Wiedergutmachung auch bei Übertretungen und Unternehmensbussen nach Artikel 102 StGB möglich sein soll.

Weiter möchte die Kommission in beiden Varianten die Anwendung von Artikel 53 StGB von einer neuen Voraussetzung abhängig machen. Anders als heute soll der Täter den Sachverhalt eingestehen.

¹ Schweiz. Städteverband, Schweiz. Arbeitgeberverband, Schweiz. Vereinigung der Richterinnen und Richter.

Alle genannten Neuerungen sollen in gleicher Weise auch in das Militärstrafgesetz (MStG, SR 321.0) aufgenommen werden. Hingegen soll nur die neue Voraussetzung, wonach der Täter den Sachverhalt eingestanden hat, ins Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) Eingang finden.

Die Kommission erhofft sich, mit den erwähnten Neuerungen dem Anschein entgegenzuwirken, dass sich solvente Personen von Strafverfolgung und Strafe freikaufen können.

3.2 Generelle Einschätzung

Von den 41 Vernehmlassenden unterstützen 23 die Revisionsvorlage und 14 lehnen sie ab. Zu den Befürwortern gehören 14 Kantone², 5 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien³, ein gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft⁴ und 3 Organisationen⁵. 4 Vernehmlassende lehnen die Vorlage nicht ab, stehen ihr aber kritisch gegenüber, da sie die Notwendigkeit einer Revision anzweifeln⁶. Abgelehnt wird die Vorlage von 8 Kantonen⁷ und 6 Organisationen bzw. Institutionen⁸.

Zu den einzelnen Punkten der Vorlage haben die Vernehmlassenden wie folgt Stellung genommen:

- Herabsetzung der Obergrenze der Wiedergutmachung (Art. 53 Bst. a VE-StGB)

Für die Variante 1 (bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, bedingte Geldstrafe oder Busse) zur Herabsetzung der Obergrenze der Wiedergutmachung sprechen sich 18 Vernehmlassende aus⁹.

Die Variante 2 (bedingte Geldstrafe oder Busse) wird von 4 Vernehmlassenden bevorzugt¹⁰.

Von den ablehnenden Vernehmlassenden haben sich für den Fall, dass an der Revision festgehalten wird, 8¹¹ für die Variante 1 ausgesprochen; niemand war für die Variante 2.

- Nennung der Bussen (Art. 53 Bst. a VE-StGB)

Die explizite Erwähnung der Busse wird von 14 Vernehmlassenden¹² befürwortet und von 3¹³ abgelehnt.

- Anerkennung des Sachverhaltes (Art. 53 Bst. c VE-StGB)

Die neue Anforderung der Anerkennung des Sachverhaltes wird von 19 Vernehmlassenden¹⁴ gutgeheissen und von 9¹⁵ abgelehnt.

² AI, BS, FR, GL, JU, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH.

³ CVP, FDP, glp, SP, SVP.

⁴ SGV.

⁵ CP, KKPKS, SVJ.

⁶ BE, BL, NW, SZ.

⁷ AG, AR, GE, GR, NE, SG, VD, VS.

⁸ Bär & Karrer, KKJPD, SKG, SSK, UNIGE, UNIL.

⁹ AI, BS, FR, GL, JU, LU, OW, SH, SO, TI, UR, ZG, ZH, FDP, glp, SP, SGV, KKPKS.

¹⁰ TG, CVP, SVP, CP.

¹¹ AG, AR, GR, NE, SG, KKJPD, SKG, SSK.

¹² BE, BS, GE, LU, OW, SO, SZ, UR, VD, ZH, CVP, Bär & Karrer, UNIGE, UNIL.

¹³ JU, NE, SSK.

¹⁴ BE, BS, GL, JU, LU, NE, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH, CVP, FDP, glp, SP, SGV, KKPKS.

¹⁵ FR, GE, GR, OW, Bär & Karrer, SKG, SSK, UNIGE, UNIL.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vor- entwurfs

4.1 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁶

Artikel 53

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. **(Variante 1, Mehrheit)** als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
(Variante 2, Minderheit) als Strafe eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.

4.1.1 Artikel 53 Buchstabe a; Herabsetzung der Obergrenze

Die Befürworter der Vorlage unterstützen mit grosser Mehrheit die Variante 1¹⁷. Zwar solle der Anwendungsbereich eingeschränkt werden, dies jedoch nicht in dem Masse, wie dies Variante 2 vorsehe. Einige Vernehmlassende halten fest, dass die Wiedergutmachung nicht den Bagatelldelikten vorbehalten sein soll, da Bagatelldelikte mit geringfügigen Tatfolgen und geringfügiger Schuld bereits vom Strafbefreiungsgrund des fehlenden Strafbedürfnisses nach Artikel 52 StGB erfasst werden¹⁸.

Einige Vernehmlassende erachten die Obergrenze gemäss Artikel 53 StGB in seiner heutigen Fassung als sachgerecht und bezeichnen eine Änderung als überflüssig¹⁹. Andere lehnen die Vorlage explizit ab²⁰. Sein Anwendungsbereich solle nicht enger gefasst werden, um den Ermessensspielraum der Strafbehörden nicht weiter einzuschränken²¹. Der Vorwurf des „Freikaufs von Strafe“ sei unzutreffend, da auch nichtfinanzieller Unrechtsausgleich erlaubt sei und die Wiedergutmachung gemäss Artikel 53 Buchstabe b StGB nur möglich sei, wenn das Interesse der Öffentlichkeit und der Geschädigten an der Strafverfolgung gering sei²². Zudem hätte diese Obergrenze in der Praxis nicht zu Problemen geführt²³. Weiter wird vorgebracht, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in unserem Strafrecht weiterhin bestehen soll²⁴.

4.1.2 Artikel 53 Buchstabe a; Wiedergutmachung für Übertretungen und Unternehmensbussen nach Artikel 102 StGB

Nahezu alle Vernehmlassenden begrüssen, dass die Möglichkeit der Wiedergutmachung für Bussen ausdrücklich im Gesetz vorgesehen wird²⁵. Dies diene der Klarheit und entspreche der Praxis²⁶. UNIGE unterstützt die Änderung, macht aber darauf aufmerksam, dass es paradox sei, einerseits eine Herabsetzung der Obergrenze der Wiedergutmachung anzustre-

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ AI, BS, FR, GL, JU, LU, OW, SH, SO, TI, UR, ZG, ZH, FDP, glp, SP, SGV, CP, KKPKS.

¹⁸ BS, GL, JU, NW, SO, UR, ZG, ZH, SGV.

¹⁹ AG, AR, BE, BL, NW, SZ, VD, KKJPD, SKG.

²⁰ GE, GR, NE, SG, VS, Bär & Karrer, SSK, UNIGE, UNIL.

²¹ GE, GR, SSK, UNIL.

²² GE, NE, SG, Bär & Karrer, UNIL.

²³ SG, Bär & Karrer, UNIL.

²⁴ NE, SP, ähnlich SG.

²⁵ BE, BS, GE, LU, OW, SO, SZ, UR, VD, ZH, CVP, Bär & Karrer, UNIGE, UNIL.

²⁶ BE, BS, GE, LU, OW, SO, SZ, UR, VD, Bär & Karrer, ähnlich UNIL.

ben, andererseits aber die Anwendung der Wiedergutmachung auf Unternehmen ohne jegliche Obergrenze zu erlauben.

JU ist der Meinung, dass Artikel 53 StGB nach geltendem Recht nicht für Übertretungen anwendbar sei und eine Änderung das Risiko eines erheblichen Mehraufwands mit sich bringen würde. Übertretungen seien vorwiegend Massendelikte, die einen schnellen Prozess verlangen. Wäre die Wiedergutmachung für ebensolche Massendelikte möglich, müssten jedoch Untersuchungen durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Bedingungen der Wiedergutmachung erfüllt seien.

NE sowie SSK halten die Änderung für unnötig, da die Wiedergutmachung für Übertretungen und Unternehmensbussen nach Artikel 102 StGB schon nach der heutigen Gesetzgebung möglich sei.

4.1.3 Artikel 53 Buchstabe c; Anerkennung des Sachverhaltes

Die neue Anforderung der Anerkennung des Sachverhaltes²⁷ wird grossmehrheitlich begrüsst²⁸. Einige Vernehmlassende halten fest, dass zumindest eine implizite Anerkennung des Sachverhaltes schon heute vom Täter verlangt wird²⁹. UR bringt vor, dass diese neue Regelung dazu führe, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt werde und wenigstens polizeiliche Ermittlungen durchgeführt werden. Dies schaffe für alle Beteiligten und die Öffentlichkeit Rechtssicherheit. VD befürwortet die Vorlage, bemerkt aber, dass es sachgerechter wäre, gleich wie in Artikel 358 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zu verlangen, dass der Täter den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, anerkennt.

GR lehnt die Vorlage ab, da Einigungen, in denen der Verzeiger eine sogenannte „Desinteresseerklärung“ abgebe, während der Verzeigte zivilrechtliche Ansprüche anerkenne, ohne jedoch die Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatumstände eines Straftatbestandes anzuerkennen, behindert würden.

Mit dieser zusätzlichen Voraussetzung werde Artikel 53 StGB nach Ansicht von OW für viele Fälle nicht mehr anwendbar sein. Einerseits lasse bei einem Verzicht auf eine Strafverfolgung die mangelnde Beweislage überhaupt keinen gesicherten Sachverhalt zu, der anerkannt werden könnte, und andererseits seien viele Beschuldigte aus persönlichen Gründen nicht bereit, mit einem Geständnis auch die privatrechtlichen Folgen eines Deliktes zu tragen. Da formell kein Strafverfahren durchgeführt werde, existierten keine Beweismittel und es gelte die Unschuldsvermutung.

Bär & Karrer bringen vor, dass das Erfordernis eines Eingeständnisses sich für die betroffene Person als prohibitiv erweisen könne, da neben strafrechtlichen Sanktionen regelmässig auch administrative Massnahmen treten und die Gefahr einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit bestehe³⁰. Zudem sei nicht klar, ob nur der Sachverhalt bestätigt oder auch die Erfüllung sämtlicher objektiver oder gar auch subjektiver Tatbestandsvoraussetzungen eingestanden werden müsse³¹. Ein Eingeständnis des subjektiven Tatbestands erweise sich in der Praxis

²⁷ Die Bezeichnung „Anerkennung des Sachverhaltes“ wird dem Begriff „Geständnis“ vorgezogen. Vorliegend werden die in den Stellungnahmen verwendeten Begriffe wiedergegeben.

²⁸ BE, BS, GL, JU, LU, NE, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH, CVP, FDP, glp, SP, SGV, KKPKS. VS widersetzt sich der Vorlage nicht („ne s'oppose pas“).

²⁹ BE, NE, UNIGE. BE erachtet es als zentral, dass sowohl vor den Strafverfolgungsbehörden als auch vor den Gerichten nur der Sachverhalt an sich, nicht aber die rechtliche Qualifikation des Verhaltens, Gegenstand des verlangten Eingeständnisses bilden kann.

³⁰ Ähnlich UNIL.

³¹ Ähnlich GE. Die Interpretation und die Anwendung führe zu Problemen wenn es um technische Begriffe eines strafbaren Verhaltens gehe. So sei zum Beispiel nicht klar, ob der Täter eines Betrugs auch Tatelemente wie die Arglist eingestehen müsse. Oder ob es genüge, wenn er eingestehe fahrlässig gehandelt zu haben.

als besonders problematisch, da die Wiedergutmachung oftmals vor einer Eröffnung des Strafverfahrens zum Zuge komme und vielfach unklar sei, ob der subjektive Tatbestand überhaupt erfüllt sei.

SKG bemerkt, dass es begrifflich nicht möglich sei, einen noch unbekannten Sachverhalt einzugestehen. Folglich werde in diesen Fällen die Anwendbarkeit von Artikel 53 StGB ausgeschlossen. Demgegenüber müsse auch in klarsten Fällen zwecks Ermittlung des Sachverhaltes zwingend eine Strafuntersuchung eröffnet werden.

SSK ist der Meinung, dass die neue Bedingung unnötig sei, da sie vom Bundesgericht und von der Lehre schon als unabdingbar unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses gelte.

UNIGE fügt an, dass die Vorlage zu einem verfahrenstechnischen Problem führe. Lege die beschuldigte Person ein Geständnis ab und entscheide sich die Staatsanwaltschaft in der Folge aber gegen eine Anwendung von Artikel 53 StGB, würde dies zu Schwierigkeiten mit den verbotenen Beweiserhebungsmethoden nach Artikel 140 StPO führen. Man sei in diesem Fall in einer ähnlichen Situation wie beim abgekürzten Verfahren, das nur grundrechtskonform sei, wenn bei einer Ablehnung die Erklärungen, die von den Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren abgegeben worden sind, nicht verwertet werden.

Nach Ansicht der UNIL gibt es eine Inkohärenz, wenn die Wiedergutmachung zu einer Einstellungsverfügung führt. Diese Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Entscheid gleich und dieser sei per Definition nicht kompatibel mit einem Schuldeingeständnis.

4.2 Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003³²

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c

¹ *Die urteilende Behörde sieht von einer Bestrafung ab, wenn:*

- c. der Jugendliche den Schaden so weit als möglich durch eigene Leistung wieder gutgemacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen, und wenn:*
 - 1. als Strafe nur ein Verweis nach Artikel 22 in Betracht kommt,*
 - 2. die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse ist, und*
 - 3. der Jugendliche den Sachverhalt eingestanden hat;*

Von den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 53 VE-StGB wird nur die Anerkennung des Sachverhaltes im JStG übernommen, dies weil die Wiedergutmachung im JStG im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht wesentlich enger gefasst. Entsprechend hat sich ein Grossteil der Vernehmlassenden nicht zur Änderung des JStG geäußert. Die übrigen Vernehmlassenden haben die gleiche Stellungnahme wie zu Artikel 53 VE-StGB abgegeben (vgl. Ziff. 4.1.3).

Der SVJ erscheint die neue Anforderung nicht als dringlich, da ihr in der Praxis bereits heute nachgelebt werde. Da die neue Bestimmung aber Klarheit schaffe, wird sie vom SVJ trotzdem begrüßt.

AG stimmt der Änderung zu, sofern die Anerkennung nicht auch die Zivilforderung umfassen muss.

³² SR 311.1

4.3 Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927³³

Artikel 45

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. **(Variante 1, Mehrheit)** als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
(Variante 2, Minderheit) als Strafe eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.

Artikel 45 MStG lautet gleich wie Artikel 53 StGB. Aus diesem Grund haben die Vernehmlassenden entweder auf eine ausdrückliche Stellungnahme zu Artikel 45 VE-MStG verzichtet oder im Wesentlichen die gleiche Stellungnahme wie zu Artikel 53 VE-StGB abgegeben (vgl. Ziff. 4.1).

4.4 Weitere Anregungen

OW beantragt, bei der Revision von Artikel 53 StGB die Frage des Strafregistereintrags nochmals zu prüfen.

SG regt an, eine klare Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, der beschuldigten Person bei einer Einstellung nach Artikel 53 StGB die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

TG könnte sich vorstellen, die Anwendung der Wiedergutmachung im StGB und im MStG auf Fahrlässigkeitsdelikte zu beschränken. Wenn eine Person vorsätzlich ein Delikt begehe und dadurch jemandem einen Schaden zufüge, mute es etwas seltsam an, wenn sich diese Person durch Wiedergutmachung des Schadens quasi eine Strafbefreiung erkaufen könne.

ZG weist darauf hin, dass beide Varianten von Artikel 53 Buchstabe a VE-StGB dazu führen, dass in weniger Fällen von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung abgesehen werden könne als nach geltendem Recht. Daher würden zwangsläufig mehr Fälle als bisher von den Gerichten zu bearbeiten sein. Auf diese zu erwartende Mehrbelastung der Strafjustiz müsse im erläuternden Bericht hingewiesen werden.

CVP regt an, dass die Möglichkeit zur Wiedergutmachung für Wiederholungstäter ausgeschlossen wird.

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich.

³³ SR 321.0

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
glp	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
------------	---

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Bär & Karrer	Bär & Karrer Rechtsanwälte
CP	Centre patronal
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantionali di giustizia et polizia CDDGP
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten KKPKS Conférence des commandants des polices cantonales CCPCS Conferenza dei comandanti delle polizie cantionali CCPCS
SKG	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft SKG Société suisse de droit pénal SSDP Società svizzera di diritto penale SSDP
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK Conférence des procureurs de Suisse CPS Conferenza dei procuratori della Svizzera CPS
SVJ	Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege SVJ Société suisse de droit pénal des mineurs SSDPM Società svizzera di diritto penale minorile SSDPM
UNIGE	Université de Genève
UNIL	Université de Lausanne

Verzicht auf Stellungnahme

- Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

- Schweizer Vereinigung der Richterinnen und Richter
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire
Associazione svizzera dei magistrati